



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Samtgemeindebürgermeister / SGBM	08.02.2024	01-10/2024

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Samtgemeindeausschuss	20.02.2024
2	01-Samtgemeinderat	27.02.2024

Betreff:

Kulanzleistungen bei Hochwasserschäden

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nachgewiesene Schäden, die durch den Austritt von Schmutzwasser aus dem Kanalsystem der Samtgemeinde entstanden sind, mit einem Betrag von maximal 1000,00 Euro auszugleichen.

Problembeschreibung/Begründung:

Im Zeitraum von Weihnachten 2023 bis einschließlich der ersten Woche des Jahres 2024 führten enorme Niederschlagsmengen in der Samtgemeinde vielerorts zu Überschwemmungen und außerordentlich hohen Grundwasserständen. Durch ablaufendes Oberflächenwasser und drückendes Grundwasser, aber auch durch das unzulässige Einleiten von Pumpwasser von privaten Grundstücken wurden große Mengen Regenwasser in das System der Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Besonders an einigen wenigen neuralgischen Punkten, an denen die Schachtdeckel sehr niedrig liegen und die dort vorhandenen Pumpen die anfallenden Wassermengen nicht vollständig abtransportieren konnten, kam es zu Austritten von Mischwasser aus Pumpenschächten, das unkontrolliert auf benachbarte Grundstücke ablief.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben ihre Verunreinigungen dem Personal der Kläranlage gemeldet, die Schäden wurden in mehreren Fällen besichtigt und bewertet.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde in einem Telefonat mit dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA), Herrn Stolze, beraten, ob eine Übernahme der entstandenen Kosten zu erwarten ist. Es wurde vereinbart, die Fälle dort vorzulegen, eine erste Stellungnahme lässt

allerdings erwarten, dass es sich bei den Schadensfällen um höhere Gewalt handeln könnte, für die die Samtgemeinde keine Verantwortung trägt, somit nicht verpflichtet ist, Schadensersatz zu zahlen und daher auch der KSA keine Kostenerstattung übernehmen kann.

Nach Beratung mit dem Leiter der Kläranlage und zwei der Geschädigten hält die Verwaltung es für angemessen, eine Erstattung in begründeten Einzelfällen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für nachgewiesene Schäden, die durch den Austritt von Schmutzwasser aus dem Kanalsystem der Samtgemeinde entstanden sind, mit einem Betrag von maximal 1000,00 Euro je Schadensfall auszugleichen:

- Bei den Geschädigten handelt es sich um Anlieger, die auch in früheren Fällen mit Nachsicht und Verständnis im Sinne eines gutnachbarschaftlichen Miteinanders kleinere Verunreinigungen toleriert und auf Schadensersatzforderungen verzichtet haben.
- Die Geschädigten haben keinen Anspruch auf Mittel aus dem Hochwasserfond des Landes Niedersachsen, da die Schadenssumme den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
 - Auch wenn die Ursache für die Fälle in den Niederschlagsmengen begründet liegt, bedeutet die Verunreinigung von Wiesenflächen, Vorgärten, Hofflächen und Böden in Nebengebäuden und Häusern durch Mischwasser eine besonders starke Belastung der betroffenen Flächen, mit der die Eigentümer nicht gänzlich allein gelassen werden sollen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind aus dem Budget der Kläranlage außerplanmäßig bereitzustellen.

Anlagen vorhanden: Ja

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung/ Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige o. jährliche Haushaltsbelastung
ca. 3000,00€	- €	ca. 3000,00€	- €	ca. 3000,00€
Veranschlagung	<input type="checkbox"/> vorgesehen	Produkt:	Konto:	Ansatz: €

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister